

FÖRDERVEREIN Diesterwegschule Stendal e.V.

39576 Stendal, Arneburger Str.1a

Tel. 03931/212504 Fax: 03931/210003

Satzung

§1

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Diesterwegschule Stendal e.V.“ Er ist eine Organisation der Freunde und Förderer und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sein Zweck ist, die Bildung und Erziehung in der Sekundarschule gemeinnützig zu unterstützen, indem er seine Mittel aus Beiträgen und anderen Zuwendungen zur Förderung schulischen Lebens verwendet.
3. Sitz des Vereines ist Stendal.

§2

Die Tätigkeit des Vereines ist selbstlos und nicht auf Gewinn gerichtet, auch dürfen seine Mitglieder keine Gewinnteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Barauslagen, die mit einer dem Vereinszweck dienenden Tätigkeit verbunden sind, können erstattet werden. Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, sind unzulässig.

§3

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, die sich der Schule verbunden fühlen, werden.
3. Ehrenmitglieder sind die von einer ordentlichen Mitgliederversammlung ernannten Personen, die sich um die Schule oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§4

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet anhand der Kriterien, wie sie im §3 genannt sind, der Vorstand aufgrund seiner schriftlichen Beitrittserklärung. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene den Entscheid der Mitgliederversammlung anrufen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand b) zum Jahresende, in dem kein Beitrag mehr bezahlt wurde.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Ausschließung, die schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen ist, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses die Mitgliederversammlung vom Betroffenen anrufen werden.

§5

Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und kann auch keine Auseinandersetzung verlangen.

§6

1. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Der Beitrag ist in der ersten Hälfte des Jahres zu zahlen.

§7

Organe des Vereines sind a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung

§8

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen-
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer und Kassenprüfer
 - dem Kassenwart
 - dem Presswart
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er wird durch geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Sofern kein Widerspruch erhoben wird, ist die Vorstandswahl durch Zuruf zulässig.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Schriftführer und der Kassenwart.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§9

1. Der Vorstand vertritt den Verein(die Vereinsmitglieder) auch bei Rechtsstreitigkeiten und führt die laufenden Geschäfte. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zugunsten der Schule entscheidet der Vorstand. Der Schulleiter und die Schülervertreter können dem Vorstand Vorschläge unterbreiten. Erhält der Verein Zuwendungen mit einer Zweckbindung, so hat der Vorstand dies unter Berücksichtigung der Satzung zu beachten.
3. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereines vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Wenn der Vorstand Verpflichtungen für den Verein übernimmt, muss er die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränken.
4. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.

§10

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
2. Der Vorstand ist berechtigt und auf Vorschlag von 30% der Mitglieder verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen schriftlich sein und die Tagesordnung enthalten. Die Einladung muss einschließlich der Tagesordnung in den lokalen Tageszeitungen veröffentlicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.

§11

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

§12

Bei Auflösung des Vereines fällt das verbleibende Vermögen einer anderen Kindereinrichtung der Stadt Stendal zu.